Sasbach am Kaiserstuhl mit Jechtingen & Leiselheim AKTUELL

Freitag, 15. Januar 2021 Nr. 1/2

Termine und Veranstaltungen

Montag, 18.01.2021
Abfuhr Graue Tonne

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

derzeit prägt die Corona-Situation und die damit verbundenen Regelungen sehr stark unser Leben.
Oftmals verändern sich die Vorschriften in kurzen Zeiträumen und wir alle müssen schauen, dass wir den Überblick nicht verlieren.
Die derzeitigen Einschränkungen insbesondere die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen sollen einer schnelleren Reduzierung der Neuinfektionen dienen.
Die Umsetzung dieser Regelungen soll einerseits durch die Eigenverantwortung von uns als Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden erfolgen.
In unsere Gemeinde sind hier die Ortspolizeibehörde und der Polizeivollzugsdienst für die Überwachung zuständig.
Leider müssen wir derzeit vermehrt feststellen, dass sich die Moral mit der Eigenverantwortung nachlässt und trotz der Kontaktbeschränkungen private Treffen von zu vielen Personen und Haushalten von Geburtstagsfeiern bis hin zu großen Ansammlungen auf Spielplätzen festgestellt werden müssen. Als Ortspolizeibehörde haben wir uns bisher mit Anzeigen zurückgehalten und nur ermahnend und aufklärend eingegriffen. Angesichts der wieder stark steigenden Zahlen in unserer Gemeinde, wir haben derzeit 13 Infizierte Personen, was einer Inzidenz von nahezu 380 entspricht, müssen die Regeln von allen beachtet werden.

Ich möchte deshalb nochmals eindringlich an Ihre Eigenverantwortung appellieren. Sie schützen damit Ihre und unser aller Gesundheit und vermeiden auch ein eigentlich unnötiges behördliches Eingreifen mit Anzeige und Bußgeld.
Bleiben Sie gesund.

Ihr
Jürgen Scheiding, Bürgermeister

Die Gemeinde Sasbach bietet an der Rheinauen Grundschule ein Betreuungsangebot für Grundschüler der Klasen 1-4 außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeiten an.

Zum nächst möglichen Zeipunkt sucht die Gemeinde Sasbach

eine Betreuungskraft.

Zur Verstärkung unseres Teams wünschen wir uns eine Betreuungskraft, die Erfahrung im Umgang mit Kindern im Grundschulalter mitbringt und den Schülerinnen und Schülern gegenüber aufgeschlossen und zugewandt auftritt. Eine pädagogische Ausbildung ist wünschenswert, jedoch nicht zwingend.
Die Beschäftigung erfolgt an Unterrichtstagen für ca. 7,5 Stunden in der Woche und ist bis zum 31.07.2021 befristet.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31.01.2021 an die Gemeinde Sasbach, Hauptstraße 15, 79361 Sasbach am Kaiserstuhl. Für Fragen steht Ihnen Frau Agnes Chrobok unter Tel. 07642-910128 zur Verfügung.

Wichtige Rufnummern · Informationen · Notdienste

Telefonverzeichnis der Gemeinde

Telefonverzeichnis der Gemeinde
Ortskennzahlen
(En) - Endingen 07642
(Vo) - Vogtsburg 07662

Gemeindeverwaltung Zentrale - Sekretariat
Internet: http://www.sasbach.eu
E-Mail: rathaus@sasbach.eu
E-Mail Gemeindeblatt: gemeindeblatt@sasbach.eu
Telefax 9101-30

Sekretariat/Gemeindeblatt
Frau Meyer 91 01-0
Frau Dägele 91 01-15

Bürgermeister
Herr Scheiding 91 01-0
Wohnung 0 76 42 / 92 51 20

Bauverwaltung
Herr Supplieth 91 01-13

Bauhof
Herr Timm 01 51 10 83 65 54

Standesamt/Ordnungsamt
Frau Felchner 91 01-23

Meldeamt / Passamt
Frau Flamm 91 01-24
Frau Schwärzle 91 01-11

Rechnungsamt
Herr Hess 91 01-25

Steueramt
Herr Schneider 91 01-26

Gemeindekasse
Frau Wintermantel 91 01-27
Frau Chrobok 91-01-28

Sprechstunden Rathaus:
Montag 08.30 - 12.00 Uhr
nachmittags geschlossen
Dienstag geschlossen
Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
nachmittags geschlossen
Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.00 Uhr

BM Scheiding nach Vereinbarung

Ortschaftsverwaltung Jechtingen (Vo) 2 82
Ortsvorsteher Morgenstern
E-Mail: ortschaftsverwaltung-jechtingen@web.de
Wohnung (Ortsvorsteher) (Vo) 3 33
Sprechstunde:
Dienstag 09.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag 17.00 - 18.30 Uhr

Ortschaftsverwaltung Leiselheim (En) 60 36
Ortsvorsteherin Müller
E-Mail: OV-Leiselheim@t-online.de
Sprechstunde:
Dienstag 08.00 - 09.00 Uhr
Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr

Schule:
Grundschule Sasbach (En) 9 07 86 50
E-Mail: poststelle@04149743.schule.bwl.de
www.grundschule-sasbach.de
Kernzeitbetreuung (En) 9 07 86 51

Kindergärten:
Ortsteil Sasbach (En) 54 04
Ortsteil Jechtingen (Vo) 17 20
Limburghalle (En) 56 76
Kläranlage (En) 82 02

Recyclinghof Öffnungszeiten:
Freitag 13.00 - 17.00 Uhr
Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

Grundbuchamt Emmendingen 0 76 41 / 96 58 76 00

Bücherei Sasbach im Gemeindehaus
Mittwoch: 16.00 – 19.00 Uhr

Bücherei Jechtingen
Mittwoch: 17.00 – 19.00 Uhr

Die Büchereien sind generell in den Schulferien geschlossen.

Revierleiter

für den Staatswald
Herr Forstrevierleiter Detlef Franke
Auwaldstraße 4, 79367 Weisweil
Tel. 07646-2 08 oder 0172/6 36 27 86
Fax: 07646-4 95

für den Gemeindewald
Herr Forstrevierleiter Alex Schulz
Tel.: 07822/30 01 60
Fax: 07822/30 01 61
Mobil 0175/2 23 31 13

Landwirtschaftlicher Betriebshelferdienst

Einsatzstelle: Bildungshaus Kloster St. Ulrich, Landvolkshochschule, Tel. 07602/91 01-26
Sabine Riesterer, Email:
betriebshelferdienst@bildungshaus-kloster-st-ulrich.de

Notrufe

Notruf, Notarzt, Rettungsdienst
Feuerwehr 1 12
für Ortsteil Jechtingen 07641/89 80

Polizei Notruf
(Überfall/Verkehrsunfall) 1 10
Polizeiposten Endingen (En) 92 87-0
Vergiftungs-Info-Zentrale 0761/ 1 92 40
24h kostenfrei

Kath. Sozialstation Endingen (En) 91 31 90
Kath. Pfarramt (En) 14 45
Evang. Pfarramt
Königschaffhausen/Leiselheim (En) 32 03

Störungen Wasserversorgung
badenovaNetz GmbH 08 00 / 2 76 77 67
Andreas Gerhart 01 51 / 10 83 65 57
Störung Abwasser
Andreas Gerhart 01 51 / 10 83 65 57
Stromversorgung
Netze BW GmbH Rheinhausen 08 00 / 3 62 94 77

badenovaNETZ GmbH 0800/2 76 77 67
Wohngift-Telefon 08 00/88 99 789
Notruf-Fax an die Rettungs- u. Feuerwehrleitstelle: 07641/46 01-77
(nur für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Personen)

Fachstelle Sucht - Beratung, Behandlung, Prävention
Emmendingen, Hebelstr. 27
Tel.: 07641 9335890
Fs-emmendingen@bw-lv.de
Sprechstunden ohne Voranmeldung
Mittwoch 16-17 und Donnerstag 11-12 Uhr.

Herbstzeit - Betreutes Wohnen für alte und pflegebedürftige Menschen in (Gast-)Familien
Landvogtei 5, 79312 Emmendingen
Tel. 0 76 41 / 9 67 15 90
www.herbstzeit-bwf.de

Pflegestützpunkt Landkreis Emmendingen
Romaneistraße 3, 79312 Emmendingen
Kontakt und Terminvereinbarung
07641/451-3091, -3095, -3025
pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de
www.landkreis-emmendingen.de
Die Beratungen erfolgen telefonisch oder persönlich im Pflegestützpunkt Emmendingen, in den Außensprechzeiten oder beim Hausbesuch.

Kreisseniorenrat im Landkreis Emmendingen
www.kreisseniorenrat-emmendingen.de

Apotheken

15.01.2021 Stadt-Apotheke Herbolzheim
15.01.2021 Europa-Apotheke Breisach
16.01.2021 Üsenberg-Apotheke Kenzingen
16.01.2021 Aesculap-Apotheke Köndringen
17.01.2021 Tulla-Apotheke Rheinhausen
17.01.2021 Bürkle-Apotheke Emmendingen
18.01.2021 Breisgau-Apotheke Teningen
18.01.2021 Brunnen-Apotheke Herbolzheim
19.01.2021 Mithras-Apotheke Riegel
19.01.2021 Europa-Apotheke Breisach
20.01.2021 Stadt Apotheke Kenzingen
21.01.2021 Apotheke im alten Rathaus Malterdingen
21.01.2021 Central-Apotheke Emmendingen

Ärzte

Allgemeinmedizinsche Gemeinschaftspraxis
Frau Dr. med. Rimma Ilyasova und Franz Orthmayr
Marckolsheimer Str. 1, 79361 Sasbach
Tel. 07642/9205060
Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Mo. 16-18 Uhr,
Di. 15-17 Uhr, Do. 16-19 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Zahnarzt

Dr. Michele Santoro,
Hauptstr. 33, 79361 Sasbach
Tel. 07642/7589

In dringenden Fällen ist der zahnärztliche Notfalldienst unter der Rufnummer Tel. 0180 3 222 555-70 zu erreichen

Tierarzt

Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie bitte bei ihrem Haustierarzt.

Redaktionsschluss

Dienstag, 11.00 Uhr
Anzeigenschluss:
Dienstag, 11.00 Uhr in Sasbach,
am Mittwoch, 9.00 Uhr in Stockach

Abfallentsorgung

Haben Sie Fragen zur Abfallentsorgung? Wurde Ihr Abfallgefäß nicht geleert? Brauchen Sie eine neue Tonne?
Ansprechpartner:
Graue Tonne:
Landratsamt Emmendingen,
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft,
Tel.: 07641/4 51-9700

Blaue Tonne (Papiertonne)
Remondis GmbH & Co. KG
Siemensstr. 16, 79108 Freiburg i.Br.
Tel. 0761 5150990

Gelber Sack
Remondis GmbH, Freiburg
Auskünfte und Reklamationen
Tel.: 0800 1223255

Impressum

Nachrichtenblatt der Gemeinde Sasbach
Herausgeber: Gemeinde Sasbach,
79361 Sasbach, Tel.: 07642/91 01-0
Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
der Bürgermeister,
für den Anzeigenteil/ Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach
Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de

Amtliche Bekanntmachungen

Am 16. Dezember 2020 wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Sasbach wie folgt beschlossen.

Hauptsatzung der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl Landkreis Emmendingen

I. Form der Gemeindeverfassung
§ 1 Gemeinderatsverfassung

II. Gemeinderat
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten
§ 3 Zusammensetzung
§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

III. Ausschüsse des Gemeinderats
§ 4 Beschließende Ausschüsse
§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen
§ 7 Verwaltungsausschuss
§ 8 Technischer Ausschuss
§ 9 Beratende Ausschüsse/Ausschuss für Jugend, Soziales und kulturelle Angelegenheiten
§ 10 Kinder- und Jugendbeteiligung

IV. Bürgermeister
§ 11 Rechtsstellung
§ 12 Zuständigkeiten

V. Stellvertretung des Bürgermeisters
§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters

VI. Ortsteile
§ 14 Benennung der Ortsteile

VII. Ortschaftsverfassung
§ 15 Einrichtung von Ortschaften
§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte
§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrates
§ 18 Ortsvorsteher
§ 19 Örtliche Verwaltung

IX. Schlußbestimmung
§ 20 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach die Hauptsatzung am 16.12.2020 wie folgt beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3
Zusammensetzung

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den 14 ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates.
(2) Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 3a
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4
Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
   1.1 der Verwaltungsausschuss,
   1.2 der Technische Ausschuss.
2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
3. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten (persönlicher Stellvertreter).

§ 5
Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
   3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 € aber nicht mehr als 25.000 € beträgt, und die Zuständigkeit nach § 17 nicht dem Ortschaftsrat von Jechtingen oder Leiselheim übertragen ist.
   3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 4.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.
4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6
Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf den Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7
Verwaltungsausschuss

1. Der Geschäftskreis des Verwaltungs-

ausschusses umfasst folgende Aufgaben-gebiete:
1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Aufgabenangelegenheiten
1.3 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung
1.4 Marktangelegenheiten
1.5 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Wald-bewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide

2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
2.1 die Stundung von Forderungen
2.1.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in Höhe von mehr als 4.000 € bis zu 6.000 €
2.2 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 4.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt.
2.3 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.
2.4 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 30.000 €, im Einzelfall.
2.5 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Vergütungsgruppen TVöD 9-10, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.

3. Die Ziff. 2.3 und 2.4 gelten nicht für Angelegenheiten, die gem. § 17 dem Ortschaftsrat übertragen sind.

§ 8
Technischer Ausschuss

1. Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgaben-gebiete:
1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
1.2 Versorgung und Entsorgung
1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
1.4 Verkehrswesen
1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
1.8 Sport-, Park- und Gartenanlagen
1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
1.10 die Vorberatung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BBauG), im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und im Außenbereich (§ 35 BBauG).

2. in seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall. Dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit nach § 17 Ziff. 4.5 dem Ortschaftsrat übertragen ist.

§ 9
Beratende Ausschüsse
Ausschuss für Jugend, Soziales und kulturelle Angelegenheiten

(1) Als beratender Ausschuss wird ein Ausschuss für Jugend, Soziales und kulturelle Angelegenheiten gebildet.
(2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und fünf Mitgliedern des Gemeinderates.
(3) In den Ausschuss können widerruflich sachkundige Einwohner bzw. Vertreter von Institutionen oder Vereinen als Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte nicht erreichen. Sie sind für die Zeit der Berufung ehrenamtlich tätig.
(4) Der Geschäftskreis des Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
a) die Erarbeitung bzw. Vorberatung von Konzepten für die kommunale Jugend- und Altenarbeit,
b) Kindergarten- und Schulangelegenheiten, sowie die damit verbundenen sozialen und kulturellen Maßnahmen,
c) Spiel- Bade- und Freizeiteinrichtungen.
(5) Der Ausschuss tagt nach Bedarf bzw. mindestens 2 x jährlich.

§ 10
Kinder- und Jugendbeteiligung

Es wird kein auf Dauer angelegter Jugendausschuss gebildet. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall wie und in welchem Umfang Kinder und Jugendliche bei Planungen und Umsetzung von Vorhaben, die ihre Interessen berühren, angemessen beteiligt werden.

IV. Bürgermeister

§ 11
Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12
Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall
2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 € im Einzelfall
2.3 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
2.3.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
2.3.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 €
2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 4.000 € beträgt
2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 € im Einzelfall, begrenzt auf die Dauer von 4 Jahren.
2.6 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 € im Einzelfall
2.7 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt
2.8 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
2.9 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 - 8 TVöD und S 2 - S 8 TVöD Sozial- und Erziehungsdienst, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern,

Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13
Stellvertreter des Bürgermeisters

1. Es werden **drei** Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Ortsteile

§ 14
Benennung der Ortsteile

1. Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
   1.1 Sasbach
   1.2 Jechtingen
   1.3 Leiselheim
2. Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
3. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 15
Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 16
Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

1. In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
2. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
   2.1 in der Ortschaft Jechtingen 8 Mitglieder
   2.2 in der Ortschaft Leiselheim 6 Mitglieder

§ 17
Zuständigkeit des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
2. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
3. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
   3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten
   3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft
   3.3 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte
   3.4 die Jagd- und Fischwasserverpachtung ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
   3.5 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz
   3.6 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen ausschließlich Gemeindestraßen
   3.7 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung vom Ortsrecht
4. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
   4.1 Vollzug des Haushaltsplanes im Einzelfall bis 12.500 €, soweit Mittel für die Ortschaft ausgewiesen sind
   4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
   4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen und Angelegenheiten der Feuerwehr
   4.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
   4.5 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.
   4.6 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bis zu 12.500 €.
   4.7 die Benutzung des Sport- und Festplatzes, der Grünanlagen, der Kinderspielplätze und des Friedhofes, soweit die Bedeutung dieser Anlagen nicht über die Bedeutung des Ortsteiles hinaus geht und ausgenommen der Festsetzung von Gebühren und Pachtbeträgen.

   Der Abs. 4 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.
5. § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend

§ 18
Ortsvorsteher

1. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
2. Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
3. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
4. Es werden bis zu zwei Stellvertreter des Ortsvorstehers aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.

§19
Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 15 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung
Gemeinde Sasbach, Ortschaftsverwaltung Jechtingen Gemeinde Sasbach, Ortschaftsverwaltung Leiselheim

IX. Schlußbestimmungen

§ 20
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 10.12.2016 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Sasbach, den 16.12.2020

Jürgen Scheiding
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Sasbach a. K. vom 16.12.2020

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender
§ 2 Fraktionen

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen
§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte
§ 4 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte
§ 5 Amtsführung
§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit
§ 7 Vertretungsverbot
§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

III. Sitzungen des Gemeinderats
§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
§ 10 Verhandlungsgegenstände
§ 11 Sitzordnung
§ 12 Einberufung
§ 13 Tagesordnung
§ 14 Beratungsunterlagen
§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung
§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht
§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat
§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat
§ 19 Redeordnung
§ 20 Sachanträge
§ 21 Geschäftsordnungsanträge
§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit
§ 23 Abstimmungen
§ 24 Wahlen
§ 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten
§ 26 Persönliche Erklärungen
§ 27 Fragestunde
§ 28 Anhörung

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung
§ 29 Schriftliches oder elektronisches Verfahren
§ 30 Offenlegung

V. Niederschrift
§ 31 Inhalt der Niederschrift
§ 32 Führung der Niederschrift
§ 33 Anerkennung der Niederschrift

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse
§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

VII. Schlussbestimmung
§ 36 In-Kraft-Treten
§ 37 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Auf Grund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GemO- hat sich der Gemeinderat am 12.10.2016 folgende

Geschäftsordnung

gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderates, Vorsitzender
(§§ 25, 48 Abs. 1, § 49 GemO)

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz

§ 2
Fraktionen
(§ 32a Abs., 2 GemO)

(1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
(3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
(4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3
Rechtsstellung der Gemeinderäte
(§ 32 Abs. 1 bis 3 GemO)

(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten, Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4
Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte
(§ 24 Abs. 3 bis 5 GemO)

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i. S. v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
(4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
(5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 5
Amtsführung
(§§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO)

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 6
Pflicht zur Verschwiegenheit
(§§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO)

(1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.
(2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen

dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 7
Vertretungsverbot
§ 17 Abs. 3 GemO)

(1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

§ 8
Ausschluss wegen Befangenheit
(§ 18 GemO)

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
   1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetzes
   2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zu dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
   3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
   4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Wirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
   1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
   2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
   3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheiten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
   4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungsraum verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen, die gemäß § 37 a GemO als Videokonferenz durchgeführt werden, muss er seine eigene Kamera und das eigene Mikrofon ausschalten, um Einwirkungen durch eigenes Bild und eigenen Ton auf die anderen Teilnehmer auszuschließen. Bei nicht öffentlichen Sitzungen, die gemäß § 37 a GemO durchgeführt werden, hat er die Videokonferenz während der Beratung und Beschluss-fassung über den Sachverhalt, der Befangenheit auslöst, zu verlassen.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9
Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
(§ 35 GemO)

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(4) Notwendige Sitzungen des Gemeinderates können gemäß § 37 a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz möglich ist. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen; ein zeitgleicher Stream im Internet ist unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wünschenswert.

§ 10
Verhandlungsgegenstände

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderates erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11
Sitzordnung

(1) Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12
Einberufung
(§ 34 Abs. 1 und 2 GemO)

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert;

er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich (oder elektronisch) mit angemessenen Frist ein und teil rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigefügt (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen am 2. Mittwoch eines jeden Monats statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

(5) Der Bürgermeister kann im Einzelfall nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder gemäß § 37 a GemO einberufen.

§ 13
Tagesordnung
(§§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 GemO)

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 14
Beratungsunterlagen
(§§ 34 Abs. 1, 41 b Abs. 4 GemO)

(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

§ 15
Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung
(§§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 GemO)

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 16
Handhabung der Ordnung, Hausrecht
(§ 36 Abs. 1 und 3 GemO)

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Be-ratungen zugezogen sind.

§ 17
Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderates nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jedes Mitglied des Gemeinderates Gelegenheit hatte zur Sache zu sprechen.

§ 18
Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.

(2) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Gemeinderat und der Bürgermeister kann (ggf. unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderates) sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderates muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- § 33, 71 Abs. 4 GemO –

§ 19
Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs.1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen, oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.

(6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnis unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 20
Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21
Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge „Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
   a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
   b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5)
   c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen
   d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten
   e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen
   f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b und c nicht stellen.

(5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.

(6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste" angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt er Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22
Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit
(§ 37 GemO)

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates nach Anhörung der nichtbefangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

(6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderates durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

(8) Bei einer gemäß § 37 a GemO einberufenen Sitzung (Videokonferenz) muss ein gegenseitiger Austausch der Ratsmitglieder bei der Beratung und Beschlussfassung gewähr-leistet sein.

§ 23
Abstimmungen
(§ 37 Abs. 6 GemO)

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handerhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabetes.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

(5) In Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum nach § 37 a GemO können generell keine Wahlen durchgeführt werden. Damit können in solchen Sitzungen auch keine Personalentscheidungen getroffen werden.

§ 24
Wahlen
(§ 37 Abs. 7 GemO)

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten,

findet ein zweiter Wahlgang statt, auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 25
Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten
(§§ 24 Abs. 2, 37 Abs. 7 GemO)

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anderen bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewertenden Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

§ 26
Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung" erhält das Wort
   a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
   b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen" findet nicht statt.

§ 27
Fragestunde
(§ 33 Abs. 4 GemO)

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:
   a) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als vier Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
   b) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.
   c) In Sitzungen, die gemäß § 37 a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum stattfinden, können Fragen zu Gemeindeangelegenheiten ausschließlich vorab schriftlich und per Mail an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden. Diese Anfragen haben den Namen und die Anschrift des Fragenden zu enthalten, um die Frageberechtigung prüfen zu können.

§ 28
Anhörung
(§ 37 Abs. 1 GemO)

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.
- § 33 Abs. 4 GemO –

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29
Schriftliches oder elektronisches Verfahren
(§ 37 Abs. 1 GemO)

Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich oder elektronisch im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Der Antrag, über den im Wege des Umlaufs beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 30
Offenlegung
(§ 37 Abs. 1 GemO)

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. Niederschrift

§ 31
Inhalt der Niederschrift
(§ 38 Abs. 1 GemO)

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angaben des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Abs. 1 entsprechend.
(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 32
Führung der Niederschrift
(§ 38 Abs. 2 GemO)

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer".

§ 33
Anerkennung der Niederschrift
(§ 38 Abs. 2 GemO)

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eine Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 34
Einsichtnahme in die Niederschrift
(§ 38 Abs. 2 GemO)

(1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Die Vorschriften über die Befangenheit sind zu beachten.
(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Bürgern gestattet.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35
Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats
(§§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO)

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, oder wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, oder ein Mitglied des Ausschusses das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

VII. Schlussbestimmung

§ 36
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

§ 37
Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 12. Oktober 2016 außer Kraft.

Sasbach, den 16. Dezember 2020

Jürgen Scheiding
Bürgermeister

Das Rathaus informiert

Essenabfälle richtig entsorgen!

„Seit geraumer Zeit werden immer wieder widerrechtlich entsorgte Lebensmittelabfälle in freier Landschaft besonders am Waldrand entdeckt.
Eine Verwertung im Sinne der abfallrechtlichen Bestimmungen ist nur dann gegeben, wenn in dessen Hauptergebnis die Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden. Dies ist der Fall, indem sie entweder andere Materialien geeignet ersetzen. Eine Verwertung hat jedoch immer ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften aller öffentlichrechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn eine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.
Es wurden Gegenstände mit entsorgt, welche nicht bzw. nur schwer abbaubar sind und eine Bearbeitung des Geländes erschweren. Küchenabfälle locken zwangsläufig Tiere (Fliegen, Ratten und Mäuse) an. Zudem können eventuell dort verfaulte und verschimmelte oder einfach von ihren Inhaltsstoffen her bedenkliche abgelagerte Küchenabfälle die Gesundheit von Tieren (z.B. Wildtiere und Hunde) und Pflanzen (Wild- und Kulturpflanzen) gefährden.
Eine funktionierende Kompostierung findet bei dieser Art der Lebensmittelentsorgung nicht statt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine schnelle und kostenlose Entledigung der angefallenen Küchenabfälle/Lebensmittelreste.
Wir weisen Sie darauf hin, dass dies eine unzulässige Art der Abfallbeseitigung gemäß § 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) darstellt. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht."
Sofern Beobachtungen gemacht werden, können diese beim Bürgermeisteramt Sasbach, Ordnungsamt, Tel: 07642-9101-23 oder per Email: felchner@sasbach.eu gemeldet werden. Hinweise werden auf Wunsch vertraulich behandelt.

Hausmüll gehört nicht in öffentliche Abfalleimer

Die Gemeinde Sasbach a. K. unterhält öffentliche Abfallbehälter, die wöchentlich geleert werden. In letzter Zeit wird vermehrt festgestellt, dass der private Hausmüll in den öffentlichen Abfallbehälter entsorgt wird. Es ist nicht erlaubt, privaten Hausmüll

in öffentlichen Müllbehältern zu entsorgen. Das Entsorgen von Hausmüll in öffentlichen Abfalleimern gilt als Ordnungswidrigkeit und kann ein Bußgeld nach sich ziehen.

Verbrennen von Pflanzabfällen - unbeaufsichtigtes Reisigfeuer

In letzter Zeit wurde unsere Feuerwehr öfters wegen einer unbeaufsichtigten Feuerstelle (unkontrolliertes Feuer außerhalb einer Feuerstätte) durch das Verbrennen von Pflanzabfällen, alarmiert.
Wir weisen darauf hin, dass das Verbrennen nur unter der Aufsicht des Verantwortlichen an Werktagen erlaubt ist. Das Beschicken der Feuerstelle sollte rechtzeitig (Mittag, früher Nachmittag) beendet werden, um bei Arbeitsende, spätestens bei Einbruch der Dunkelheit, ein Erlöschen der Glut sicherstellen zu können. Der Verantwortliche darf erst nach Erlöschen der Glut die Feuerstelle verlassen.
Ebenso ist zu beachten, dass die Feuerstelle bei starkem Wind nicht unter Kontrolle gehalten werden kann.
Die dadurch entstandenen Kosten für den Einsatz der Feuerwehr werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
Wir bitten dies zu ihrer eigenen Sicherheit und Schutz für alle zu beachten!

Rentenberatungen – auch im neuen Jahr

Der ehrenamtliche Versichertenberater Rainer Schieble bietet auch im neuen Jahr im Rathaus Sasbach weitere Sprechtage für Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung an. Herr Schieble ist beim Ausfüllen von Rentenanträgen, Kontenklärungen oder Kindererziehungszeiten behilflich.

Die nächsten Sprechtage finden am Donnerstag, den 21.01.2020 und 18.02.2020 statt. In der Zeit von 14.00 – 17.00 Uhr können sich Ratsuchende einen Termin geben lassen. Termine können über das Rathaus Sasbach, Telefon 07642/910123 oder über Herrn Schieble, Tel. 07642/9216428 vereinbart werden.

Statistik

Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl 2020

Einwohnerzahl	31.12.2019	3415 Personen	
		Sasbach:	1844
		Jechtingen:	1143
		Leiselheim:	428
Einwohnerzahl	31.12.2020	3422 Personen	
		Sasbach:	1854
		Jechtingen:	1132
		Leiselheim:	436
Geburten/davon im Ort	2019	25 Kinder	
Geburten/davon im Ort	2020	28 Kinder	
Eheschließungen	2019	15	
Eheschließungen	2020	12	
Sterbefälle/davon im Ort	2019	39 Personen	
Sterbefälle/davon im Ort	2020	30 Personen	

Geburten im Jahr 2020
Im Jahr 2020 sind erfreulicherweise 28 Kinder geboren worden, 10 Mädchen und 18 Jungen.

Die Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl gratuliert den Eltern sehr herzlich zur Geburt ihres Kindes und wünscht alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.

Information zur Grundsteuerreform

In den nächsten Tagen erhalten Sie die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2021. Diese werden noch auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen erlassen.
Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz gilt erst ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage für die neu zu berechnende Grundsteuer. Die Grundsteuerreform wird sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 auswirken.
Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer B (letztlich für alle bebauten und unbebauten Grundstücke, sofern nicht der Grundsteuer A für Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen) nach dem so genannten „modifizierten Bodenwertmodell" ermittelt. Dieses basiert im Wesentlichen auf zwei Werten, der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert. Für die Berechnung werden beide Werte multipliziert. Dies ergibt den Grundsteuerwert. Dieser Grundsteuerwert ist mit einer Steuermesszahl (1,3 Promille) zu multiplizieren. Daraus ergibt sich der Steuermessbetrag, der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer ist. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird die Steuermesszahl um einen Abschlag in Höhe von 30 Prozent gemindert, beträgt als 0,91 Promille.
Der Steuermessbetrag wird, wie auch bisher, durch das Finanzamt im Grundsteuermessbescheid festgesetzt. Der Grundsteuermessbetrag wird, wie bisher, mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde/Stadt multipliziert, woraus sich die tatsächlich zu leistende Grundsteuer ergibt.

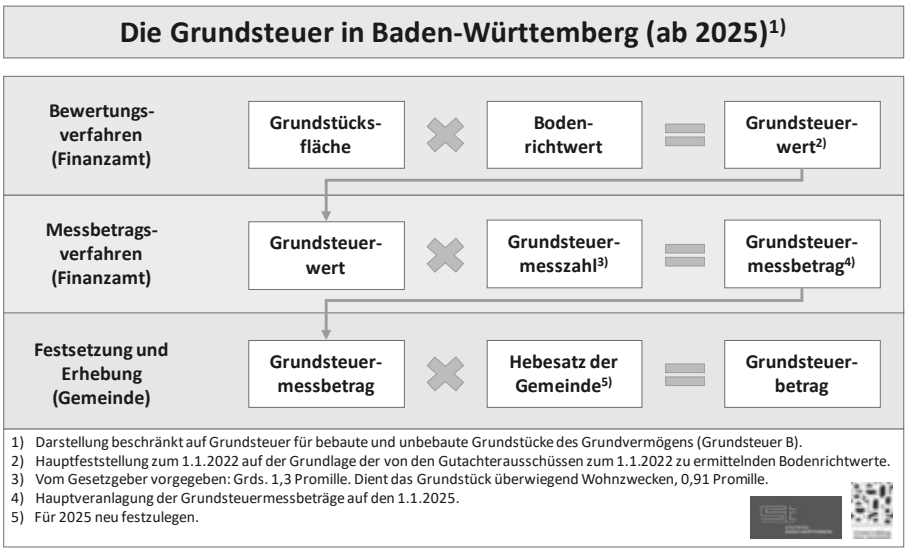

Grafik Grundsteuer in Baden-Württemberg ab 2025

Derzeit sind noch keine belastbaren Aussagen dazu möglich, wie hoch die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 für die einzelnen Grundstücke ausfallen und welche Belastungsveränderungen es geben wird!
Dazu müssen erst die Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2022 ermittelt werden; diese werden voraussichtlich im Sommer 2022 vorliegen. Im Laufe des Jahres 2022 werden die Grundstückseigentümer*innen von der Finanzverwaltung voraussichtlich durch eine Allgemeinverfügung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung aufgefordert. Anschließend erlässt das Finanzamt die Grundsteuermessbescheide.
Entscheidend für die Höhe der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 ist neben den bodenwertgeprägten neuen Grundsteuermessbeträgen der künftige im Jahr 2025 anzuwendende Hebesatz. Diesen kann die Gemeinde erst ermitteln, wenn sie aus den Messbescheiden des Finanzamts die Summe der neuen Messbeträge kennt. Diese Datenbasis wird den Gemeinden/Städten voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2024 vollständig vorliegen. Vorher lässt sich nicht absehen, ob und inwieweit der Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz erhöht oder ermäßigt werden muss, um das für 2025 angestrebte Grundsteueraufkommen zu erreichen. Anders ausgedrückt: Je nach der Veränderung der neuen Messbeträge gegenüber den bisherigen Messbeträgen kann bereits mit einem deutlich niedrigeren Hebesatz das angestrebte Aufkommen erzielt werden. Andererseits kann auch ein deutlich höherer Hebesatz nötig sein, um das Aufkommen in bisheriger Höhe zu erreichen. Daher können auch Beispielsberechnungen mit dem bisherigen Hebesatz nicht zu belastbaren Aussagen im Hinblick auf die Höhe der künftigen Grundsteuer führen.

Auch bei insgesamt angestrebter Aufkommensneutralität wird es allerdings zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen zu Belastungsverschiebungen kommen. D.h. es wird Grundstücke geben, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Dies ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der die bisherige Bewertung und damit auch die Verteilung der Grundsteuerlast auf die Grundstücke als verfassungswidrig erachtet und dem Gesetzgeber eine Neuregelung aufgegeben wurde, die zwangsläufige Folge der Reform.

Nähere Informationen zum Landesgrundsteuergesetz finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg unter https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/.

Wichtige Mülltermine

Abfuhr Graue Tonne

Montag, 18.01.2021

Landratsamt Emmendingen

Kreisimpfzentrum in Kenzingen startet am 22. Januar 2021

Das Kreisimpfzentrum (KIZ) des Landkreises im ehemaligen ALDI-Markt in Kenzingen (Industriestraße 26) nimmt am Freitag, 22. Januar 2021 seinen Betrieb auf. Der ursprünglich bereits für den 15. Januar 2021 vorgesehene Termin wurde vom Land Baden-Württemberg für alle Kreisimpfzentren kurzfristig um eine Woche verschoben. Als Grund hierfür nannte das Ministerium für Soziales und Integration die Impfstofflieferungen durch den Bund. Das Kreisimpfzentrum in Kenzingen wird vom Landkreis Emmendingen im Auftrag des Landes Baden-Württemberg bis voraussichtlich Ende Juni 2021 betrieben. Ab 22. Januar 2021 ist das Kreisimpfzentrum von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr geöffnet. Mit zunehmender Menge an Impfstoff werden die Betriebszeiten ausgeweitet. Eine Impfung im Kreisimpfzentrum ist nur mit einem gebuchten Termin und bei Erfüllung der Anspruchsberechtigung möglich. Als erste Gruppe werden Personen über 80 Jahre sowie unter anderem Bewohner und Mitarbeitende von Heimen, ambulanten Pflegediensten und Sozialstationen geimpft. Derzeit können jedoch noch keine Termine gebucht werden, dies ist voraussichtlich erst nach dem 18. Januar 2021 möglich. Sobald Reservierungen möglich sind, können sie über die Impftermin-Servicehotline des Landes unter der zentralen Rufnummer 116 117 sowie online über www.impfterminservice.de vorgenommen werden. Das Landratsamt informiert über die Medien, seine Internetseite und auf Instagram, sobald die Reservierungen freigeschaltet sind. Impftermine können jedoch nach Verfügbarkeit für die Zentralen Impfzentren (ZIZ) in Offenburg und Freiburg reserviert werden. Aktuelle Informationen zum Kreisimpfzentrum veröffentlicht das Landratsamt auf seiner Internetseite unter www.landkreis-emmendingen.de, auf dieser Seite werden über einen Link zum Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg auch allgemeine Fragen zum Impfen beantwortet.

Regierungspräsidium Freiburg

Integriertes Rheinprogramm

Rückhalteraum Breisach/Burkheim:
Stand und Ausblick der Bauarbeiten im Rückhalteraum Breisach/Burkheim
Das Regierungspräsidium konnte im vergangenen Jahr die Erkundungsbohrungen und geotechnischen Versuche für die Schutzbrunnen erfolgreich abschließen. Weitgehend fertiggestellt wurden auch drei Holzlagerflächen am Hochwasserdamm III, die während der Bauzeit als Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden können.

Der Aushub am neuen Blauwasserbett ist weit vorangeschritten. Ca. 70% des Gewässerbetts sind bereits wieder hergestellt. Aufgrund der nassen Witterung und zur Vermeidung von Flurschäden wurden die Arbeiten vorerst eingestellt. Der Gewässerverlauf ist bereits deutlich sichtbar und Steilufer als Nistplätze für Eisvögel sind angelegt. Bei trockener Witterung erfolgt der Restaushub sowie die Feinmodellierung. In diesem Zuge werden auch Schilfgräser und Baumstümpfe für eine naturnahe Gestaltung eingebaut.

Ab Mitte Januar wird der Burgbergweg zwischen ASV Burkheim und Burg Sponeck auf ein hochwassersicheres Niveau aufgefüllt. Während der Arbeiten ist mit einem erhöhten LKW-Aufkommen auf dem Bermenweg des Rheinseitendamms zu rechnen. Für diese Arbeiten wird der Weg von der Kläranlage Burkheim bis zur Burg Sponeck gesperrt – Umleitungen werden entsprechend ausgewiesen.

Im zeitigen Frühjahr werden für den Bau eines kleineren Einlassbauwerkes, das im Rheinseitendamm auf Höhe des bereits bestehenden Bauwerkes errichtet wird, im Bereich der künftigen Baustellenzufahrt kleinere Rodungen stattfinden. Nach Ostern wird dann mit dem Bau dieses kleineren Einlassbauwerks, welches später als Fischpass dienen wird, begonnen. Für diese Arbeiten muss der Rheinseitendamm gesperrt werden. Die erforderlichen Umleitungen werden über die Kläranlage Breisach erfolgen.

Zeitgleich beginnt der Voraushub des Einlaufgrabens. Durch ein Massenkonzept des Regierungspräsidiums werden ca. 130.000 m^3 Aushubmaterial innerhalb des Rückhalteraumes verwendet und müssen nicht entsorgt werden. Dies führt zur Vermeidung von ca. 17.000 LKW-Fuhren über öffentliche Straßen. Der Oberboden wird innerhalb des Rückhalteraums für Renaturierungen und Verfüllungen wiederverwendet. Der anstehende Kies wird für die weiteren Arbeiten bzw. als Damm- und Wegebaumaterial genutzt bzw. wird als Baustoff aufgearbeitet.

Weitere Informationen:
Das Integrierte Rheinprogramm (IRP) ist ein Konzept des Landes Baden-Württemberg, das auf ehemaligen Überflutungsflächen zwischen Basel und Mannheim insgesamt 13 Hochwasserrückhalteräume umfasst. Mit dem Bau des Hochwasserrückhalteraumes Breisach/Burkheim können nach Fertigstellung bis zu 6,5 Mio. m^3 Hochwasser zurückgehalten werden und so zum Hochwasserschutz für die Rheinunterlieger beitragen.

Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Freiburg für Fragen zu den Baumaßnahmen im Rückhalteraum sind Herr Volker Holschbach, Tel. 0761 208-4250, und Herr Michael Drumm, Tel. 0761/208-4326.

Weitere Informationen zum IRP finden Sie im Internet unter www.irp-bw.de.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde

Gottesdienste
Sonntag, 17.01.2021 Gottesdienste
09.30 Uhr Leiselheim
10.15 Uhr Königschaffhausen

Die Corona-Bestimmungen sind zu beachten!
Kontakt zum Pfarramt
Das Pfarramt ist momentan für den direkten Kontakt geschlossen.
Sie erreichen uns Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 09.00 bis 11.00 Uhr
telefonisch, Tel. 07642/3203,
per E-Mail:
koenigschaffhausen-leiselheim@kbz.ekiba.de
Homepage: www.eki-koelei.de

Römisch-katholische Kirchengemeinde Am Litzelberg

St. Blasius, Wyhl • St. Martin, Sasbach
St. Cosmas u. Damian, Jechtingen

15.01.2021 - 22.01.2021

Freitag, 15.01.2021
S 18.30 Uhr Heilige Messe

Samstag, 16.01.2021
L 07.30 Uhr Marienmesse
S 18.00 Uhr Sonntagsgottesdienst am Vorabend

2. Sonntag im Jahreskreis, 17.01.2021
W 08.30 Uhr Sonntagsgottesdienst
J 10.00 Uhr Sonntagsgottesdienst

Montag, 18.01.2021
L 18.30 Uhr! Heilige Messe

Dienstag, 19.01.2021
J 18.30 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 20.01.2021
L 07.30 Uhr Heilige Messe

Donnerstag, 21.01.2021
L 17.00 Uhr! Heilige Stunde
W 17.30 Uhr Anbetung
W 18.30 Uhr Heilige Messe

Freitag, 22.01.2021
S 18.30 Uhr Heilige Messe

Kath. Pfarrgemeinde St. Martin, Sasbach
Rosenkranzgebet:
Täglich außer Samstag 18.00 Uhr
Rosenkranzgebet a. d. Litzelberg:
Sonntag 14.30 Uhr und Mittwoch 15.00 Uhr.
samstags ca. 08.15 Uhr (n. d. Heiligen Messe)

Kath. Pfarrgemeinde St. Cosmas u. Damian, Jechtingen
Rosenkranzgebet:
Täglich: 17.00 Uhr, außer Dienstag 18.00 Uhr
Wenn Samstag Vorabendgottesdienst: 17.25 Uhr
E-Mail: sasbach@am-litzelberg.de
Frau Pinschack 07642/1445
St. Martin-Platz 2, 79361 Sasbach
Öffnungszeiten Pfarrbüro: Di + Do 08.30 Uhr - 12.00 Uhr; Mi 14.30 - 17.30 Uhr

Kath. Pfarrgemeinde
St. Blasius, Wyhl a. K.
Rosenkranzgebet: täglich 18 Uhr,
wenn Samstag Vorabendmesse 17.25 Uhr

E-Mail: wyhl@am-litzelberg.de
Frau Wissert 07642 / 8086
Pfarrgässle 1, 79369 Wyhl
Öffnungszeiten Pfarrbüro:
Di. + Mi. 9.00 - 12.00 Uhr u.
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Vereinsnachrichten

Sternsinger Aktion 2021 in Sasbach

Auf Grund der aktuellen Pandemie-Vorschriften, dürfen die Sternsinger Sie leider nicht persönlich besuchen.

Deshalb gibt es dieses Jahr unsere **„Segenspäckchen" zum Mitnehmen** in der Kirche St. Martin und **ab dem 06.01.2021 unser Sternsinger-Video** unter **sternsinger2021.minis-wysaje.de**

Ihre Sternsinger-Spende können Sie gerne in den Opferstock der Kirche St. Martin in Sasbach werfen.

Bis zum 28.02.2021 ist außerdem eine **Online-Spende** über die Spendenaktion „Sternsinger St. Martin Sasbach a.K." möglich unter **https://spenden.sternsinger.de/xtxkqpyw**
Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!
Ihre Sasbacher Sternsinger

Sasbach

Die nächste **Papiersammlung** im Ortsteil Sasbach findet am **Samstag, 23. Januar 2021 ab 09:00 Uhr** statt.

Bitte sammeln Sie Ihre Zeitungen und Illustrierten zu diesem Termin.
Sie unterstützen damit die Arbeit des DRK.
Fragen zur Papiersammlung beantwortet Ihnen das DRK gerne unter der Telefon-Nr: 07642/ 92 69- 12

Fußballverein Sasbach e. V.

Mittagstisch beim FV Sasbach
Der FV Sasbach bietet auf Grund der Pandemie wieder zum Abholen ein Mittagsessen an.
Angeboten wird:
Sonntag 17.01.2021
Schweinesteak mit Speckbohnen und Kroketten
Preis: 13,50 €
Von 11.30 bis 13.30 Uhr kann das Essen im Sportheim abgeholt werden.
Um eine gewisse Planungssicherheit zu haben, sollten Bestellungen bereits am Samstag, 16.01.2021, bis 11.00 Uhr bei Eliane Heim eingegangen sein.
Eli ist unter folgender Festnetz Nr. 07642 - 465 9111 erreichbar
Handy Nr.: 0173 4115 228, oder per WhatsApp
Ein weiterer Mittagstisch wird auch am 24.01.2021 angeboten.
Rindergulasch mit Teigwaren und Salat
Preis: 13,00 €
Bestellung und Abholung wie oben angegeben.

Sonstiges

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Grüne Woche digital erleben
Verbraucherzentralen bieten vom 18. bis 22. Januar bundesweit Online-Seminare rund um Lebensmittel und Ernährung an

- Wegen der Corona-Pandemie findet die Internationale Grüne Woche nicht als Publikumsmesse statt
- Die Verbraucherzentralen laden daher vom 18. bis 22. Januar zur ersten digitalen Verbraucherinformationswoche ein
- Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bietet zwei Online-Seminare zu den Themen „Tierwohl" und „Werbung für Lebensmittel" an

Wer an der Internationalen Grünen Woche teilnehmen möchte, muss in diesem Jahr nicht nach Berlin reisen: Bei verschiedenen Online-Seminaren und Podcasts können Verbraucherinnen und Verbraucher sich bequem von zu Hause aus über Lebensmittelkennzeichnung, Nachhaltigkeit beim Einkauf oder Tierwohl informieren. Über 30 kostenlose Online-Seminare bieten die Verbraucherzentralen bundesweit an. Verschiedene Podcasts, Quizspiele und Angebote für Schulen ergänzen das Angebot im Rahmen der ersten digitalen Informationswoche.

„Verbraucherinnen und Verbraucher wollen wissen, was in Lebensmitteln steckt, wofür Label und Siegel stehen oder was das Kleingedruckte auf der Lebensmittelverpackung bedeutet", sagt Sabine Holzäpfel von der

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, „nur so können sie eine selbstbestimmte Kaufentscheidung treffen." Um Verbraucherinnen und Verbraucher dabei zu unterstützen, bieten die Verbraucherzentralen diese und viele weitere Informationen im Rahmen der Internationen Grünen Woche an, die in diesem Jahr coronabedingt digital stattfindet.
Vom 18. bis 22. Januar können Interessierte sich bei über 30 bundesweiten und kostenlosen Online-Seminaren über verschiedene Themen rund um den Komplex Lebensmittel und Ernährung informieren. Dabei geht es unter anderem um die Glaubwürdigkeit von Herkunftsangaben und Tierwohllabeln, um Ernährungstipps für Kinder oder Senioren, um Nachhaltigkeit und Lebensmittelverschwendung. In den Seminaren können Verbraucherinnen und Verbraucher jederzeit ihre persönlichen Fragen stellen. Verschiedene Podcasts und Quizspiele sowie Informationen zu Angeboten für Schulklassen ergänzen das digitale Angebot.

Online-Seminare der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg:

- **Kann man Tierwohl kaufen?**
- am 18. Januar 2021, 14:00 – 15:00 Uhr

Weitere Infos & Anmeldung: www.vz-bw.de/node/55694

- **Werbung und Wirklichkeit bei Lebensmitteln**
- am 19. Januar 2021, 14:00 – 15:00 Uhr

Weitere Infos und Anmeldung: www.vz-bw.de/node/55695

Podcasts der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg:

- Nahrungsergänzungsmittel: www.vz-bw.de/node/42592
- Regionale Lebensmittel - was steckt hinter Werbung und Kennzeichnung: www.vz-bw.de/node/36138
- Insekten essen: www.vz-bw.de/node/52297
- Nutri-Score: www.vz-bw.de/node/54861
- Eiweißpulver: www.vz-bw.de/node/51522

Alle Online-Seminare im Überblick und weitere Angebote der Aktionswoche finden Interessierte unter: https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/die-digitale-gruene-woche-54613

RVF

Regionalbusse im RVF fahren auch nächste Woche nach Ferienfahrplan
Aufgrund der Verlängerung des Lockdowns und des Aussetzens von Präsenzunterrichts fahren die Regionalbusse im RVF-Gebiet auch in der kommenden Woche, nach dem offiziellen Ende der Weihnachtsferien, nach Ferienfahrplan. Dies haben die Verkehrsunternehmen im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) in Abstimmung mit den Aufgabenträgern – Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen – und der Stadt Freiburg beschlossen. Auch die Freiburger Verkehrs AG (VAG) fährt nach Ferienfahrplan in Freiburg.
Diese Regelung gilt zunächst bis Freitag 15. Januar 2021.
Fragen zur Schülerbeförderung im Zusammenhang mit der Notbetreuung sollten direkt an die Schulen gerichtet werden. Diese stehen in Kontakt mit den Verkehrsunternehmen.
Aktuelle Informationen zum Fahrplan finden Fahrgäste unter www.rvf.de oder in der RVF-App FahrPlan+.

Südbadische Verkehrsverbünde führen PendlerAbo ein
Neue Zeitkarten-Angebote für Fahrten mit dem ÖPNV über Verbundgrenzen
Wer regelmäßig mit Bus und Bahn in den südbadischen „fanta5"-Verbünden TGO, RVF, VSB, RVL, und WTV unterwegs ist, für den gibt es künftig zwei neue Zeitkarten-Angebote:

- Ab 13.12.2020 werden im Landestarif („bwtarif") nun auch Monats- und Abokarten angeboten. Diese Zeitkarten sind für verbundüberschreitende Fahrten auf einer festgelegten (Bahn)-Strecke innerhalb Baden-Württembergs gedacht. Am Start- und Zielort schließen sie auch den Anschluss im örtlichen Bus- oder Stadtbahnsystem ein.
- Ab Januar 2021 startet das neue „PendlerAbo" für das fanta5-Gebiet. Kundinnen und Kunden können dann die Jahresabos zweier benachbarter fanta5-Verbünde nicht nur wie bisher kombiniert nutzen, sondern erhalten künftig im Rahmen des PendlerAbos auch bequem beide Abos auf einer Karte. Fahrgäste müssen sich somit nur an einen Verbund wenden, um ihr Abo für zwei benachbarte fanta5-Verbünde zu beziehen. Das PendlerAbo wird nach Hause versandt, die Raten für das Abonnement werden per monatlicher Lastschrift abgebucht. Vorteil des PendlerAbos ist die größere räumliche Gültigkeit – entweder netzweit oder zumindest in mehreren Tarifzonen, je nach Wunsch der Fahrgäste, so dass auch unterschiedliche Strecken – zum Beispiel in der Freizeit – ohne Zusatzkosten gefahren werden können. Der Preis des PendlerAbos ist abhängig von den kombinierten Verbünden und Tarifzonen. Hinsichtlich Freizeit- und Mitnahmeregelungen gelten die jeweiligen Verbundbestimmungen nach Territorialprinzip.

Über die beiden neuen Angebote bwTarif-Zeitkarte sowie PendlerAbo mit ihren unterschiedlichen Eigenschaften und Vorteilen informieren die fanta5-Verbünde auf ihren Websites.

Interessierte Fahrgäste erhalten Informationen und Bestellscheine zum PendlerAbo auch in den Kunden- und AboCentern der fanta5-Verbünde TGO, VSB, RVL, und WTV; Antragsformulare stehen auch direkt auf der jeweiligen Verbund-Homepage zum Download bereit. Zur Bestellung des PendlerAbos wendet man sich an den Verbund, in dem man wohnt. Im RVF kann das PendlerAbo allerdings nicht bestellt werden; Kundinnen und Kunden aus dem RVF wenden sich für das PendlerAbo an den jeweiligen Nachbarverbund, in den sie regelmäßig fahren – alle Nachbarverbünde können ihr eigenes Verbund-Abo mit dem RVF-Abo kombiniert ausgeben.

Die fünf Verkehrsverbünde TGO, RVF, VSB, RVL und WTV erschließen mit ihren Angeboten den ÖPNV im gesamten südbadischen Raum. Das Gebiet der „fanta5" ist über 7000 qkm groß und reicht von Achern im Norden bis Basel im Süden bzw. von Breisach im Westen bis Villingen-Schwenningen im Osten. Die 5 Verbünde kooperieren bereits seit vielen Jahren erfolgreich, z.B. bei der kostenlosen Freizeit-Regelung für Schüler, Studierende und Auszubildende oder bei „badisch24", der Anschluss-Tageskarte für Zeitkarten im fanta5-Raum. Weitere Infos auch unter www.fanta5.com

Kontakt zu den Verbünden:
Regio-Verkehrsverbund Freiburg
www.rvf.de
Tel. 0761 / 207 28-0
Regio Verkehrsverbund Lörrach
www.rvl-online.de
Tel. 07621 / 588 052-0
Tarifverbund Ortenau
www.ortenaulinie.de
Tel. 0781 / 966 789 91-0
Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar
www.v-s-b.de
Tel. 07721 / 4070766
Waldshuter Tarifverbund
www.wtv-online.de
Tel. 07751 / 8964-0

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Arbeitswertnachweis 2020
Daten an LBG bis 11. Februar melden
Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) bittet alle Unternehmer, deren Beitrag nach dem Arbeitswert berechnet wird, ihren Arbeitswertnachweis bis zum 11. Februar 2021 an sie zu übermitteln. Dies ist auch online möglich.

Mit dem Formular, das die LBG bereits an alle betroffenen Unternehmer verschickt hat, sind folgende für die Beitragsberechnung erforderlichen Daten aus dem Jahr 2020 zu melden:

- Anzahl der vom Unternehmer, Mitunternehmer, Gesellschafter, Ehegatten (bzw. eingetragenen Lebenspartner) geleisteten Arbeitstage,
- Anzahl der von Beschäftigten und Aushilfen geleisteten Arbeitsstunden und dem von ihnen erzielten Bruttoarbeitsentgelt,

- Anzahl der Arbeitstage von unentgeltlich mitarbeitenden Familienangehörigen,
- Anzahl der Arbeitsstunden von Praktikanten und „1-Euro-Jobbern" mit dem errechneten Mindestentgelt,
- Anzahl der ehrenamtlich Tätigen.

Übers Extranet schnell, sicher und portofrei
Gartenbau-Unternehmen können ihre Daten auch im Internet über das Extranet der SVLFG melden. Berechtigte finden ihre Zugangsdaten auf dem zugesandten Formular. Wer sich bereits einen Zugang in den Vorjahren eingerichtet hat, kann diesen weiterhin nutzen.
Auf der Internetseite www.svlfg.de findet man in der Fußzeile die Rubrik „Extranet". Nach dem Anklicken erscheint die Anmeldemaske „Extranet Login". Dort stehen auch alle weiteren Erläuterungen zur Meldung.
Sollte der Arbeitswertnachweis nicht bis zum 11. Februar 2021 eingegangen sein, wird die LBG den Beitrag schätzen.
SVLFG

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Wichtige Frist für Solaranlagen & Co läuft Ende Januar ab
Besitzerinnen und Besitzer müssen ihre Anlage bis Ende Januar in ein bundesweites Register eingetragen – sonst droht ein Stopp der Einspeisevergütung
Wer eine Solaranlage betreibt oder anderweitig dezentral Strom erzeugt, muss einen wichtigen Termin beachten: Bis zum 31. Januar 2021 müssen alle Anlagen im neuen „Marktstammdatenregister" der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Bei der Bundesnetzagentur entsteht dadurch erstmals ein Überblick über alle dezentralen Erzeugungsanlagen in Deutschland wie Solar- und Biogasanlagen, Batteriespeicher oder Blockheizkraftwerke.

Besitzerinnen und Besitzer im Netzgebiet der Netze BW, die noch nicht tätig wurden, werden in diesen Tagen nochmals angeschrieben und auf die Anmeldepflicht aufmerksam gemacht. Ist die Anlage am Stichtag 31. Januar nicht erfasst, hat das Folgen: Die Netzbetreiber dürfen erst dann wieder Einspeisevergütung auszahlen, wenn die Registrierung nachgeholt wurde. Die Registrierung erfolgt über ein spezielles Online-Portal der Bundesnetzagentur unter www.marktstammdatenregister.de. Die dabei erforderlichen Daten stellt die Netze BW schriftlich oder online zur Verfügung.

Mikrozensus 2021 – Start in Baden-Württemberg

Kontaktlose Teilnahme über das Internet und Telefon möglich
Am 11. Januar startet der Mikrozensus 2021. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushaltserhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2021 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55 000 in einer Stichprobe ausgewählte Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund ein % der insgesamt rund 5,3 Millionen Haushalte im Südwesten. Das Statistische Landesamt wird bei der Durchführung des Mikrozensus durch Erhebungsbeauftragte unterstützt.
Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen in welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder um Belange, welche die Gesundheit der Menschen betreffen.

Was ist der Mikrozensus?
Der Mikrozensus ist eine amtliche Haushaltsbefragung bei jährlich einem % der Haushalte. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen von Bund und Ländern. Sie stehen auch der Wissenschaft, der Presse und interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Über 1 000 Haushalte werden pro Woche befragt. Die Angaben beziehen sich dann jeweils auf eine vorab bestimmte feste Berichtswoche. Die erteilten Auskünfte der Haushalte sind die Grundlage für Meldungen wie »Abhängigkeit der Frauen von den Einkünften der Angehörigen gesunken« und »Die meisten Zuwanderungen nach Baden-Württemberg erfolgen aus EU-28-Staaten«.

Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten oder Selbstständigen. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Durch die Teilnahme am Mikrozensus tragen die Haushalte beispielsweise dazu bei, zu ermitteln, welche Auswirkungen die Pandemie selbst sowie die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung auf die Erwerbstätigkeit sowie das Einkommen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in Baden-Württemberg haben.

Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur Arbeitsmarktbeteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (englisch: Statistics on Income and Living Conditions, SILC) gestellt. Ab dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt.

Wer wird für die Erhebung ausgewählt?
In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensermittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte **besteht Auskunftspflicht**. Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

Wie läuft die Befragung ab?
Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind meist die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ wird das Schreiben von einem Erhebungsbeauftragten versandt oder eingeworfen und enthält die Bitte, mit diesem Kontakt für ein Interview am Telefon aufzunehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie können Interviews vor Ort mit den Erhebungsbeauftragten, wie bis 2020 üblich, aktuell nicht stattfinden. Die Auskünfte können für alle Haushaltsmitglieder von einer volljährigen Person erteilt werden.
Die Durchführung der Befragung mit unseren Erhebungsbeauftragten ist für die Haushalte die einfachste und zeitsparendste Form der Auskunftserteilung. Alternativ haben diese auch die Möglichkeit, den Fragebogen via Onlineformular oder in Papierform selbst auszufüllen. Vor allem für Auskunftspflichtige die keinen Zugang zum Internet haben, bietet das Statistische Landesamt auch Telefoninterviews mit Mitarbeitenden des Amtes an.
Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der **Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden die Erhebungsmerkmale getrennt von den personenbezogenen Hilfsmerkmalen gespeichert. Im weiteren Verlauf werden die Daten anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

Deutsche Rentenversicherung

Zum Jahreswechsel ändern sich etliche Werte der gesetzlichen Rentenversicherung. Das teilt die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg mit.
Die Beitragsbemessungsgrenze steigt auf 7.100 Euro (bisher 6.900 Euro) monatlich beziehungsweise auf 85.200 Euro (bisher 82.800 Euro) im Jahr. Nur bis zu dieser Verdienstgrenze müssen Rentenbeiträge bezahlt werden. Wer darüber hinaus verdient, zahlt nur bis zu dieser Grenze Rentenbeiträge.
Der Beitragssatz der Rentenversicherung bleibt auch 2021 stabil bei 18,6 Prozent.

Wer freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, kann 2021 jeden Betrag zwischen dem Mindestbeitrag von monatlich 83,70 Euro und dem Höchstbeitrag von 1320,60 Euro wählen. Für versicherungspflichtige Selbstständige beträgt der Regelbeitrag ab 2021 monatlich 611,94 Euro. Selbstständige Existenzgründer können den halben Regelbeitrag in Höhe von 305,97 Euro entrichten.

Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung verbleibt 2021 bei 14,6 Prozent. Allerdings steigt zum 1. Januar der durchschnittliche Zusatzbeitrag für die gesetzliche Krankenversicherung von 1,1 auf 1,3 Prozent an. Das bedeutet, dass Rentnerinnen und Rentner mit einem geringfügig niedrigeren Rentenzahlbetrag rechnen müssen, da die Krankenversicherung der Rentner direkt von der Rente einbehalten wird.

UNSER BUCHTIPP

MANFRED BRAUNGER

EISKALTER BODENSEE – KOMMISSAR ZOFFINGERS ZWEITER FALL

Der rätselhafte Tod einer jungen Urlauberin auf der Reichenau raubt dem Konstanzer Kommissar Paul Zoffinger an diesem Tag endgültig den Appetit.

Doch damit nicht genug! Spurlos verschwindet der Fahrer eines Kleinlasters mit höchst verdächtiger Fischladung auf der Fähre von Meersburg nach Konstanz.

Richtig mysteriös wird es aber, als Zoffinger auf der Höri einem Ring von eiskalten Medikamentenfälschern auf die Spur kommt. Der skrupellose Kopf der Bande sucht nach dem sogenannten magischen „Stein der Weisen", der den Mittelchen unendliches Leben einhauchen soll. Zoffinger ermittelt wieder eigenwillig und kompromisslos.

360 Seiten, Klappenbroschur | ISBN 978-3-7977-0756-7 | VK 15,--€ | Verlag Stadler

© PRIMO

ZUSAMMEN KÖNNEN WIR ES SCHAFFEN

Mit unserer beliebtesten Aktion ins neue Jahr starten

Unsere Aktion für Sie

Starten Sie mit unserer beliebtesten Aktion ins neue Jahr.

4 + 2 = 6 Anzeigen oder
3 + 1 = 4 Anzeigen

Unsere Aktion gilt vom 11. Januar 2021 (KW2) bis 14. März 2021 (KW 10).

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar oder durch vier teilbar sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschalten werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. **Bitte Aktionscode P-2021-01 bei der Anzeigenbestellung angeben.**

PRIMO
Verlag | Druck | Service

0 77 71 93 17-11
0 77 71 93 17-40

anzeigen@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

STORZ
Leiterplatten-Technologie

Schaltungsdruck Storz ist einer der führenden Leiterplattenhersteller in Deutschland mit über 110 Mitarbeitern und einem hervorragenden Ruf bezüglich Zuverlässigkeit und Produktqualität am Markt. Zum weiteren Ausbau unseres Bereiches Qualitätsmanagements suchen wir insgesamt 2 engagierte und technisch versierte

Mitarbeiter (u.a. Leitung) Qualitätsmanagement (m/w/d)

Ihre künftigen Aufgaben:
- Ausbau und kontinuierliche Fortführung unseres QM-Systems nach ISO 9001:2015
- Selbständige Qualitätsdatenerfassung, Auswertung und Dokumentation
- Betreuung und Erweiterung des Kennzahlensystems
- Vorbereitung und Durchführung von internen Audits und Kundenaudits
- Unterstützung sämtlicher Produktionsbereiche in Qualitätsfragen
- Selbständiges Erstellen von Verfahrens- und Arbeitsanweisungen
- Durchführung von Fehleranalysen, Definition und Organisation von korrektiven Maßnahmen
- Verantwortlicher Umgang mit Reklamation und Erstellung von 8-D Berichten

Das bringen Sie mit:
- Berufserfahrung im prozessorientierten Qualitätsmanagement, idealerweise IS0 9001 oder Bereitschaft, sich diese anzueignen
- Erfahrungen od. Kenntnisse über gängige Prüfmethoden zur Qualitätsprüfung
- Bereitschaft zur Einarbeitung in die spezielle Prozesstechnik der Leiterplattenproduktion
- Sicherer Umgang mit Kunden in allen Fragen des Qualitätsmanagements
- Anwenderkenntnisse in den gängigen MS-Office-Anwendungen sowie Englischkenntnisse

Neben unseren innovativen Produkten sorgen flache Hierarchien, kurze Entscheidungswege sowie ein angenehmes Arbeitsklima für ein positives Arbeitsumfeld. Gerne geben wir auch Berufseinsteigern, die bereits erste Erfahrungen in den angegebenen Bereichen haben, eine gute Perspektive. Es erwartet Sie weiter eine Festanstellung in Vollzeit in einem sicheren und zukunftsorientierten inhabergeführten Elektronikunternehmen.

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Gehaltsvorstellung an:

Schaltungsdruck Storz GmbH + Co. KG, z.H. Herrn Bachmann
Carl-Benz-Str. 1, 79341 Kenzingen oder per Mail an personal@storz-pcb.de

SCHREINER (56) in unbefristeter Rente
Nichtraucher, zuverlässig, hilfsbereit, sucht ab 1. März
EG-Wohnung bis 65 qm, gerne mit Terrasse.
Tel. 07722 / 868 73 23

Junges Paar möchte sich baldmöglichst ihren Traum erfüllen. Daher suche ich einen Bauplatz. Evtl. auch ein älteres Haus zum Abriss in Sasbach. Ihre Ansprechpartnerin:
Martina Rauch Telefon: 0176/82209902

GARANT INMOBILIEN Tel.: 07841 / 666 65-16 www.garant-immo.de

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
www.primo-stockach.de • www.myeblättle.de
PRIMO Verlag | Druck | Service

Landwirtschaft
Reben zur Pacht gesucht in Leiselheim
und angrenzender Gemarkung!
Telefon 0151 / 275 858 02 Matthias Landerer

NICHT VERPASSEN! ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR DIE **AUSGABE SASBACH**:
mittwochs um 15:00 Uhr an anzeigen@primo-stockach.de
Bei **Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen** muss Ihr Anzeigenauftrag spätestens **donnerstags in der Vorwoche um 9 Uhr** im Primo Verlag eingehen.

Ihre Immobilienexperten in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.
Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT IMMOBILIEN

Telefon: 07841 66 665-0
achern@garant-immo.de
www.garant-immo.de

Liebe Badische Zeitung-Leser*innen und Arriva-Kunden,
ich bedanke mich für die Aufmerksamkeiten zu Weihnachten und wünsche allen Lesern ein gutes Jahr 2021.
Gerold Ritter

VESPER-CAFÉ Bierhäusle · SASBACH ·

Genießen Sie ihren Sonntags-Kaffee zu Hause. Wir haben dazu den "mit Abstand" besten, selbstgemachten Kuchen oder Flammenkuchen zum Abholen!

Weiterhin Sonntags von 12.00–18.00 Uhr geöffnet.

Habsburgerstr. 18 · 79361 Sasbach am Kaiserstuhl · Tel. 07642/9259821
info@vespercafe-bierhäusle.de · www.vespercafe-bierhäusle.de

Lössboden größere Mengen kostenlos abzugeben.
EAL GmbH, Tel. 07662-949490

24h-Pflege
Suchen Sie eine liebevolle, zuverlässige und preiswerte 24h-Pflegekraft?
Rufen Sie uns an 01522-6422990 oder properso@gmx.de

B3 AUTOGLAS

STEINSCHLAG?

WIR SIND AUTOGLAS!

WWW.B3AUTOGLAS.DE

FISCHERINSEL 1 • 79227 SCHALLSTADT • TEL.: 07664 / 6135386
HAUPTSTR. 15 • 79336 HERBOLZHEIM • TEL.: 07643 / 9370929